Koadjutoren im Konkordat keine besonderen Normen aufgestellt werden, so wollten manche Kanonisten das allgemeine Recht (can. 1433: Bestellung durch den Apostolischen Stuhl) angewendet wissen. Dem tritt der Verfasser des Artikels entgegen; es sollte wie bei Kanonikaten freie Besetzung durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels abwechselnd mit der Wahl der Kapitel Platz greifen. Auch die Reservationen des can. 1435 (der hauptsächlichste Fall Beförderung eines päpstlichen Familiaren und infolgedessen Reservation des innegehabten Beneﬁziums) will der Verfasser durch das Konkordat ausgeschaltet wissen. Der Beweis für diese These ist wohl zu gekünstelt und gipfelt eigentlich in der Behauptung, daß die bayrische Regierung, kirchenrechtlich nicht gut beraten, unnötigerweise um Nachsicht von den Bestimmungen des can. 1435 ersucht habe. Was die Aufgabe der Kanonikatskoadjutoren anlangt, so wird nach den Ausführungen des Verfassers die Verteilung der Amtsgeschäfte derart vorgenommen, daß bei voller Dienstunfähigkeit des Coadjutus alle Rechte und Verpflichtungen auf den Koadjutor übergehen, sonst aber vom Coadjutus bestimmt werden.

Wie man sieht, stellt das neuere Konkordatsrecht den Kanonisten neue Probleme.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Über zwei eherechtliche Streitfragen) referiert G. R. Prof. Dr E. Eichmann in „Theologie und Glaube“ 1934, 26. Jahrg., S. 442. Es handelt sich zunächst um die Frage: Verfällt der Katholik, der eine Mischehe eingeht und hiebei neben der katholischen Trauung eine akatholische Trauung anstrebt oder bereits hinter sich hat, auch dann der kirchlichen Zensur (can. 2319, § 1, n. 1), wenn die katholische Trauung ausnahmsweise ex gravissimis causis nach can. 1063, § 2, gewährt wird? Eichmann steht auf dem Standpunkt, daß die kirchliche Gewährung mit der Verhängung einer Zensur wegen der tolerierten Handlungsweise unvereinbar sei. Dieser Anschauung tritt besonders Scharnagl in der literarischen Beilage zum Klerusblatt 9 (1933), Nr. 4, S. 105, entgegen. Das Verbot der Doppeltrauung sei ein absolutes und infolgedessen trete die Strafe auch dann ein, wenn ausnahmsweise trotz bereits erfolgter oder sicher erfolgenden akatholischen Trauung eine katholische Trauung gestattet wird.

Die zweite Frage betrifft den sogenannten Mischeheneid, d. h. die Frage, darf den Brautleuten ein Eid auferlegt werden, daß sie die Kautelen gewissenhaft einhalten werden? Can. 1061 erwähnt einen solchen Eid nicht. Eichmann hat schon früher („Theologie und Glaube“, 1932, 24, S. 44 ff.) die Ansicht ver-

treten, daß die Bischöfe nicht berechtigt seien, eine derartige Verschärfung des allgemeinen Rechtes vorzunehmen. Nun erklärt Gasparri, De matrimonio I², 267, das Gegenteil. Damit ist nicht theoretisch, wohl aber praktisch die Streitfrage entschieden, weil Gasparri als Vorsitzender der Interpretationskommission kaum anders als Privatgelehrter entscheiden wird. Wiederum die schon öfter beobachtete Tatsache: Maßgebende kanonistische Faktoren pflegen den Kodex freier auszulegen als deutsche Rechtsgelehrte, welche bei der Gesetzesinterpretation enger an den Gesetzeswortlaut sich gebunden fühlen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kann ein Bischof für Fremde in seiner Diözese Strafbestimmungen erlassen?) In der Zeitschrift „Apollinaris", 1934, 97 ff., behandelt A. Canestri nachstehenden Fall: Der Bischof Paulus erläßt in seiner Diözese die Verordnung, daß alle Priester, auch fremde Diözesanen, welche bestimmte Unterhaltungen mitmachen, vom Messelesen suspendiert sind. Es fragt sich, ob der Bischof für *fremde* Priester eine derartige Strafbestimmung erlassen kann. Daß der Bischof für seine Diözesanpriester eine solche Strafverfügung treffen kann, ist zweifellos. (Vgl. can. 138, 336, 344.) Jedoch unterliegen nach can. 14 auch die Fremden (peregrini) den kirchlichen Gesetzen des Aufenthaltsortes, *insofern diese Gesetze dem öffentlichen Wohle* (ordini publico) dienen. Dies ist aber im vorliegenden Falle zutreffend. — Eine weitere Frage ist, ob diese Suspension bloß für die Diözese des Bischofs Paulus oder allgemein gilt: Solange nicht das Gegenteil klar ausgesprochen ist, kann die Strafe auf die Diözese des Bischofs Paulus eingeschränkt werden. (Vgl. can. 18, 19.) Es wäre dies nur die Anwendung des can. 804, § 1, wonach einem fremden Priester das Messelesen verboten werden kann, si interim aliquid eum commisisse constet. Doch wäre eine Suspension von der Feier der heiligen Messe auch außerhalb der Diözese des strafenden Bischofes möglich. (Vgl. can. 14, 2220, 2226, § 4.) Volle Wirkung würde die Strafe erst haben, wenn der Eintritt der Zensur vom Bischof konstatiert ist. Can. 2232, § 1: Poena latae sententiae . . . delinquentem, qui delicti sibi sit conscius, ipso facto in utroque foro tenet; *ante sententiam tamen declaratoriam* a poena observanda delinquens *excusatur,* quoties eam servare sine infamia nequit et in foro externo ab eo eiusdem poenae observantiam exigere nemo potest, nisi delictum sit notorium.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Dispensation von Weiheerfordernissen.) Der Kodex hat u. a. in can. 976, § 2, bestimmt, daß das Subdiakonat erst am Ende des dritten, das Diakonat erst am Beginn des vierten und das